

ERGÄNZUNGSVEREINBARUNG AUFTRAGSVERARBEITUNG SPEED KIT

gemäß der EU-Standardvertragsklauseln aus dem Durchführungsbeschluss 2021/915 der Kommission vom 4. Juni 2021

Woher stammt die Vorlage für diese Ergänzungsvereinbarung Auftragsverarbeitung?

Es handelt sich bei dieser Ergänzungsvereinbarung Auftragsverarbeitung (gemäß Durchführungsbeschluss 2021/915) um die Standardvertragsklauseln der EU-Kommission für Auftragsverarbeitungen innerhalb der EU und damit quasi um einen Mustervertrag für Auftragsverarbeitungsvereinbarungen gemäß Art. 28 DSGVO.

Es handelt sich NICHT um die Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer (gemäß Durchführungsbeschluss 2021/914).

Wenn die EU-Kommission einen Mustervertrag zur Verfügung stellt, bietet es sich unseres Erachtens an, diesen auch zu verwenden, da die Verwendung des Mustervertrages beiden Parteien die Sicherheit gibt, eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abzuschließen, die den Anforderungen des Art. 28 DSGVO genügt, ohne einen Individualvertrag im Detail prüfen zu müssen.

Die EU-Standardvertragsklauseln werden nachfolgend unverändert wie von der EU-Kommission vorgegeben verwendet. Die Musik spielt in den Anhängen I bis IV:

Anhang I: Liste der Parteien

Anhang II: Beschreibung der Verarbeitung

Anhang III: Technische und organisatorische Maßnahmen

Anhang IV: Liste der Unterauftragsverarbeiter

Wie wird diese Ergänzungsvereinbarung Auftragsverarbeitung abgeschlossen?

Diese Ergänzungsvereinbarung Auftragsverarbeitung regelt die Datenverarbeitung durch die Baqend GmbH als Datenverarbeiter im Auftrag des Kunden im Rahmen der Nutzung von Speed Kits.

Sie ist Bestandteil des Vertrages über die Nutzung von Speed Kits durch den im jeweiligen Auftrag/Vertrag genannten Kunden. Sie wird durch Bezugnahme in den AGB Bestandteil des jeweiligen Vertrages.

Alternativ ist eine vorunterzeichnete Version dieses Datenverarbeitungszusatzes abrufbar unter www.speedkit.com/legal.

ERGÄNZUNGSVEREINBARUNG AUFTRAGSVERARBEITUNG SPEED KIT

gemäß der EU-Standardvertragsklauseln aus dem Durchführungsbeschluss 2021/915 der Kommission vom 4. Juni 2021

ABSCHNITT I

Klausel 1: Zweck und Anwendungsbereich

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von Art. 28 Abs. 3 und 4 DSGVO sichergestellt werden.
- b) Die in **Anhang I** aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Art. 28 Abs. 3 und 4 DSGVO zu gewährleisten.
- c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß **Anhang II**.
- d) Die **Anhänge I bis IV** sind Bestandteil der Klauseln.
- e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der DSGVO unterliegt.
- f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der DSGVO erfüllt werden

Klausel 2: Unabänderbarkeit der Klauseln

- a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.
- b) Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

Klausel 3: Auslegung

- a) Werden in diesen Klauseln die in der DSGVO definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.
- b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der DSGVO auszulegen.
- c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der DSGVO vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

Klausel 4: Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 5: Kopplungsklausel

- a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.

- b) Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter Buchstabe a genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.
- c) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

ABSCHNITT II: PFLICHTEN DER PARTEIEN

Klausel 6: Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in **Anhang II** aufgeführt.

Klausel 7: Pflichten der Parteien

7.1. Weisungen

- a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.
- b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die DSGVO oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

7.2. Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in **Anhang II** genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3. Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in **Anhang II** angegebene Dauer verarbeitet.

7.4. Sicherheit der Verarbeitung

- a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.
- b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5. Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6. Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können
- b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der DSGVO hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
- d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
- e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung

7.7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens 14 Tage im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.

- a) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der DSGVO unterliegt.
- b) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich

personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.

- c) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.
- d) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben

7.8. Internationale Datenübermittlungen

- a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang stehen.
- b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der DSGVO beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der DSGVO sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Art. 46 Abs. 2 DSGVO erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

Klausel 8: Unterstützung des Verantwortlichen

- a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.
- b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.
- c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:
 - 1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
 - 2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft
 - 3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen

unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;

- 4) Verpflichtungen gemäß Art. 32 DSGVO.
- d) Die Parteien legen in **Anhang III** die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest

Klausel 9: Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Art. 33 und 34 DSGVO nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

9.1. Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

- a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
- b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Art. 33 Abs. 3 DSGVO in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:
- 1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze
 - 2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
 - 3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen
- c) Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt
- d) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Art. 34 DSGVO, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat

9.2. Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);

- b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Art. 33 und 34 DSGVO zu unterstützen.

ABSCHNITT III: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 10: Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
 - 1) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
 - 2) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der DSGVO nicht erfüllt;
 - 3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln oder der DSGVO zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen.
- d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

**ANHANG I:
LISTE DER PARTEIEN****Verantwortlicher**

Name:	<i>Im Auftrag/Vertrag bezeichneter Kunde/Auftraggeber</i>
Anschrift:	<i>Adresse des Kunden/Auftraggebers wie im Auftrag/Vertrag definiert</i>
Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson:	<i>Kontaktperson wie im Auftrag/Vertrag definiert</i>
ggf. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:	<i>Datenschutzbeauftragter wie im Auftrag/Vertrag definiert</i>

Auftragsverarbeiter

Name:	Baqend GmbH
Anschrift:	Stresemannstraße 23, 22769 Hamburg, Germany
Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson:	Hannes Kuhlmann, VP Engineering E-Mail: hannes.kuhlmann@baqend.com
ggf. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:	Christian Schmoll E-Mail: christian.schmoll@baqend.com

ANHANG II: BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG

Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung

Der Verantwortliche nutzt die Software Speed Kit des Auftragsverarbeiters. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen eine Websiteerweiterung und Netzwerkressourcen zum schnelleren Ausliefern der Website bereit und ermöglicht diesen das Tracking von Websiteinteraktionen der Websitebesucher.

Der Auftragsverarbeiter wird dabei als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO für den Auftraggeber tätig. Der im Hauptvertrag bezeichnete Auftraggeber ist Verantwortlicher im Sinne der DSGVO und nutzt die Software des Auftragnehmers zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten.

Betroffene

Die im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien Betroffener:
Besucher der Websites des Auftraggebers

Datenkategorien

Die im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten gehören zu folgenden Datenkategorien:

- IP-Adressen
- Benutzer- und Sitzungs-IDs
- Interaktionen und Performance-Metriken von Website-Besuchern
- Cookies

Dauer der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung wird vom Auftragsverarbeiter für die Dauer des jeweiligen Auftrags/Vertrages durchgeführt.

ANHANG III: TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER DATEN

Vertraulichkeit

Zutrittskontrolle (Physical Access)

Das Hosting der Speed Kit-Systeme von Baqend wird von AWS in Frankfurt am Main bereitgestellt. Der Zutritt wird durch ein Singularisierungssystem gesichert. Darüber hinaus ist der gesamte Standort außerhalb und innerhalb der Rechenzentren durch Videoüberwachung und 365x7x24 Sicherheitspersonal geschützt.

Details: <https://aws.amazon.com/de/compliance/data-center/controls/>

Zugangskontrolle (System Access)

Für die Server steht tagsüber ausreichend zertifiziertes technisches Personal vor Ort zur Verfügung. Außerhalb der garantierten Zeiten beträgt die Anfahrtszeit für das in Satz 1 genannte Personal weniger als eine Stunde.

Der Zugang zu den Administrations-Tools ist in Bezug auf das Baqend-Personal wie folgt gesichert:

- Der Zugang ist durch ein Passwort mit einer Mindestlänge und MFA gesichert
- Der Zugang der Mitarbeitenden ist über ACLs (Access Control Lists) gesichert
- Organisatorische Maßnahmen bei Austritt von Mitarbeitern (Löschung des Zugangs)

Der Zugang zu den User Accounts der Kunden ist wie folgt gesichert:

- Der Zugang ist durch ein Passwort mit einer Mindestlänge und MFA gesichert
- Der Zugang erfolgt ausschließlich über eine SSL-verschlüsselte Verbindung

Zugriffskontrolle (Data Access)

Es besteht eine bedarfsgerechte Gestaltung des Berechtigungskonzepts und der Zugriffsrechte sowie deren Überwachung und Protokollierung („need to know“).

Bei Baqend wird die Zugriffskontrolle über ACLs (Access Control Lists) sichergestellt, die den Mitarbeitenden nur Zugriff auf die Bereiche gewähren, die sie für ihre Arbeit benötigen (Prinzip der geringsten Privilegien). Es gibt auch organisatorische Maßnahmen für den Fall, dass Mitarbeitende das Unternehmen verlassen (Löschung des Zugriffs).

Trennung

Die Speed Kit-Systeme werden von mehreren Kunden gleichzeitig genutzt (Mandantenfähigkeit) und gewährleisten eine logische Trennung der Daten der Kunden. Gleichzeitig erfolgt eine physische Trennung der Systeme nach Funktion in Entwicklungssystem, Testsystem und Produktivsystem.

Verschlüsselung

Der administrative Zugriff auf das Speed Kit-System erfolgt immer über verschlüsselte Verbindungen. Darüber hinaus werden Daten auf Server- und Client-Systemen auf verschlüsselten Datenträgern gespeichert. Es werden geeignete Festplattenverschlüsselungssysteme verwendet.

Integrität

Weitergabekontrolle

Wenn personenbezogene Daten ausgetauscht/übermittelt werden müssen, geschieht dies innerhalb der Systeme von Baqend oder den Unterauftragsverarbeitern. Die Informationen werden also auf den Systemen gespeichert und verlassen das Netzwerk, an das alle Systeme angeschlossen sind, nicht. Dadurch wird auch sichergestellt, dass nur Personen, die Zugang zu den Maschinen haben, diese Daten erhalten können. Alle Verbindungen zwischen den Systemen sind entweder lokal oder über SSL verschlüsselt.

Personenbezogene Daten werden im Zuge der Übertragung und Verarbeitung nicht verändert und bleiben unversehrt, vollständig und aktuell. Der Auftragnehmer unternimmt alles Erforderliche, um zu verhindern, dass Daten verfälscht oder falsche Daten verarbeitet werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Änderungen an Daten nachverfolgt werden können.

Eingabekontrolle

Personenbezogene Daten können jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden. Baqend unternimmt alles Notwendige, um die Urheber der Daten korrekt zu authentifizieren (insbesondere im Zusammenhang mit elektronischen Zahlungsvorgängen).

Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Daten auf Speed Kit-Systemen werden regelmäßig und umfassend gemäß einer detaillierten Backup-Richtlinie gesichert. Das Einspielen von Backups wird regelmäßig getestet.

Die IT-Systeme verfügen über eine unterbrechungsfreie Stromversorgung. Im Serverraum befindet sich eine Brandmeldeanlage und eine CO₂-Löschanlage. Alle Serversysteme unterliegen einem Monitoring, das bei Störungen sofort eine Benachrichtigung an einen Administrator auslöst.

Bei Baqend gibt es außerdem einen Notfallplan, der einen Neustartplan beinhaltet.

Hier sind auch die Maßnahmen, die der technische Dienstleister AWS in Bezug auf die Server ergriffen hat, ausführlich dokumentiert: <https://aws.amazon.com/de/security/>

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Datenschutzmanagement

Die Verfahren und das Verarbeitungsverzeichnis sind umfassend dokumentiert und werden auf dem neuesten Stand gehalten. Es wurde ein erfahrener und sachkundiger Datenschutzbeauftragter ernannt. Alle Mitarbeiter sind zur Wahrung des Datenschutzes und zur Vertraulichkeit verpflichtet und nehmen regelmäßig an Datenschutzschulungen teil. Darüber hinaus führt der Datenschutzbeauftragte jährliche Audits durch.

Incident Response Management

Etwaige Vorfälle werden unverzüglich dem Informationssicherheitsbeauftragten und dem Datenschutzbeauftragten gemeldet. Diese bearbeiten etwaige Fälle gemeinsam.

Auftragskontrolle:

Mit allen Kunden werden schriftliche Verträge zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen, die sicherstellen, dass die Daten nach Abschluss eines Auftrags gelöscht werden und wirksame Kontrollrechte bestehen.

**ANHANG IV:
LISTE DER UNTERAUFTRAGSVERARBEITER**

Auftragsverarbeiter:	Amazon Web Services EMEA SARL
Adresse:	38 Avenue John F. Kennedy, L-1855, Luxembourg
Kontakt:	aws-EU-privacy@amazon.com
Leistung:	Bereitstellung von Server- und Netzkapazitäten in Frankfurt, Deutschland
Ort der Datenverarbeitung:	AWS Rechenzentrum, Frankfurt, Deutschland

Auftragsverarbeiter:	Hex Technologies, Inc.
Adresse:	2261 Market Street, #4233, San Francisco CA 94114
Kontakt:	support@hex.tech
Leistung:	Bereitstellung einer Plattform für Data-Science und Datenanalyse.
Ort der Datenverarbeitung:	AWS-Rechenzentren in der EU Zugriffe aus den USA im Rahmen des Supports möglich Geeignete Garantien: Standard Contractual Clauses Auftragsverarbeiter ist zudem zertifiziert unter dem EU-U.S. Data Privacy Framework: https://www.dataprivacyframework.gov/s/participant-search/participant-detail?id=a2z3d000000MG5KAAW&status=Active

Auftragsverarbeiter:	Fastly, Inc.
Adresse:	475 Brannan St. #300, San Francisco, CA 94107, USA
Kontakt:	gc@fastly.com
Leistung:	Bereitstellung von Netzwerkinfrastruktur
Ort der Datenverarbeitung:	Weltweit verteilte Content Delivery Edge Server Geeignete Garantien: Standard Contractual Clauses Auftragsverarbeiter ist zudem zertifiziert unter dem EU-U.S. Data Privacy Framework: https://www.dataprivacyframework.gov/s/participant-search/participant-detail?id=a2zt0000000TNGUAA4&status=Active Optional besteht die Möglichkeit, die Datenverarbeitung oder Datenübermittlung auf eine EU-Infrastruktur zu beschränken